

W I E N E R   L A N D T A G

Beilage Nr. 23 aus 1988

E n t w u r f

Gesetz vom \_\_\_\_\_ , mit dem die Besoldungsordnung 1967 (30. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) und das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (10. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 17/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:

"Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGB1. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind."

2. § 6a Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit ab 1. Jänner 1989 9,75 vH und für die Zeit ab 1. Jänner 1990 10 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt und

2. den ruhegenußfähigen Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Bezügen entsprechen."

3. Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten die folgende Fassung:

Gehaltsansätze

Schema I

! Gehalts- ! stufe	Verwendungsgruppe						
	! 1	! 2	! 3P	! 3A	! 3	! 4	!
! S c h i l l i n g							
! 1	! 10122	! 9868	! 9613	! 9453	! 9359	! 9106	!
! 2	! 10427	! 10122	! 9842	! 9659	! 9538	! 9246	!
! 3	! 10732	! 10376	! 10072	! 9867	! 9715	! 9386	!
! 4	! 11037	! 10631	! 10300	! 10074	! 9894	! 9525	!
! 5	! 11342	! 10885	! 10529	! 10281	! 10072	! 9664	!
! 6	! 11648	! 11140	! 10756	! 10488	! 10248	! 9804	!
! 7	! 11951	! 11392	! 10986	! 10694	! 10427	! 9945	!
! 8	! 12257	! 11648	! 11215	! 10901	! 10605	! 10084	!
! 9	! 12562	! 11902	! 11445	! 11109	! 10782	! 10224	!
! 10	! 12867	! 12155	! 11672	! 11317	! 10961	! 10364	!
! 11	! 13171	! 12410	! 11902	! 11524	! 11140	! 10504	!
! 12	! 13484	! 12665	! 12129	! 11731	! 11317	! 10644	!
! 13	! 13802	! 12919	! 12358	! 11938	! 11495	! 10782	!
! 14	! 14132	! 13171	! 12587	! 12144	! 11672	! 10923	!
! 15	! 14311	! 13431	! 12817	! 12351	! 11851	! 11063	!
! 16	! 14990	! 13696	! 13046	! 12559	! 12028	! 11204	!
! 17	! 15668	! 14214	! 13661	! 12765	! 12206	! 11342	!
! 18	! 16346	! -	! -	! 12972	! 12385	! 11483	!
! 19	! 17025	! -	! -	! -	! -	! -	!
! 20	! 17707	! -	! -	! -	! -	! -	!
! 21	! 18385	! -	! -	! -	! -	! -	!

Schema II

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse III					!
	! Verwendungsgruppe					
!	! E	! D	! C	! B	! A	!
!	! S c h i l l i n g					!
! 1	! 9106	! 9613	! 10122	! 11648	! 15033	!
! 2	! 9246	! 9842	! 10427	! 12028	! -	!
! 3	! 9386	! 10072	! 10732	! 12410	! -	!
! 4	! 9525	! 10300	! 11037	! 12790	! -	!
! 5	! 9664	! 10529	! 11342	! 13171	! -	!
! 6	! 9804	! 10756	! 11648	! 13563	! -	!
! 7	! 9945	! 10986	! 11951	! 13966	! -	!
! 8	! 10084	! 11215	! 12257	! -	! -	!
! 9	! 10224	! 11445	! 12562	! -	! -	!
! 10	! 10364	! 11672	! 12867	! -	! -	!
! 11	! 10504	! 11902	! 13171	! -	! -	!
! 12	! 10644	! 12129	! 13484	! -	! -	!
! 13	! 10782	! 12358	! -	! -	! -	!
! 14	! 10923	! 12587	! -	! -	! -	!
! 15	! 11063	! 12817	! -	! -	! -	!
! 16	! 11204	! 13046	! -	! -	! -	!
! 17	! 11342	! 13661	! -	! -	! -	!
! 18	! 11483	! -	! -	! -	! -	!

Schema II

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse						!
	! IV	! V	! VI	! VII	! VIII	! IX	
!	! S c h i l l i n g						!
! 1	! -	! -	! 21782	! 26677	! 36242	! 51907	!
! 2	! -	! 18385	! 22461	! 27566	! 38191	! 54849	!
! 3	! 14311	! 19066	! 23136	! 28450	! 40139	! 57790	!
! 4	! 14990	! 19741	! 24024	! 30398	! 43083	! 60735	!
! 5	! 15668	! 20422	! 24911	! 32346	! 46021	! 63676	!
! 6	! 16346	! 21099	! 25793	! 34296	! 48964	! 66618	!
! 7	! 17025	! 21782	! 26677	! 36242	! 51907	! -	!
! 8	! 17707	! 22461	! 27566	! 38191	! 54849	! -	!
! 9	! 18385	! 23136	! 28450	! 40139	! -	! -	!

Schema II L

! Gehalts- ! stufe	! Verwendungsgruppe					!
	! L 3	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	! L 1	
! S c h i l l i n g						
! 1	! 11265	! 12530	! 13793	! 14842	! 16949	!
! 2	! 11482	! 12795	! 14249	! 15325	! 17577	!
! 3	! 11695	! 13056	! 14701	! 15811	! 18202	!
! 4	! 11910	! 13320	! 15160	! 16294	! 19108	!
! 5	! 12125	! 13593	! 15612	! 16777	! 20631	!
! 6	! 12464	! 14313	! 16524	! 17751	! 22157	!
! 7	! 12985	! 15043	! 17469	! 18932	! 23683	!
! 8	! 13513	! 15777	! 18412	! 20112	! 25205	!
! 9	! 14067	! 16509	! 19503	! 21478	! 26730	!
! 10	! 14636	! 17241	! 20594	! 22844	! 28255	!
! 11	! 15208	! 17971	! 21686	! 24210	! 29780	!
! 12	! 15777	! 18983	! 22775	! 25576	! 31304	!
! 13	! 16345	! 19991	! 23870	! 26942	! 32829	!
! 14	! 16915	! 21003	! 24959	! 28309	! 34355	!
! 15	! 17707	! 22012	! 26050	! 29673	! 35878	!
! 16	! 18496	! 23022	! 27143	! 31042	! 37409	!
! 17	! 19289	! 24030	! 28235	! 32409	! 39526	!

Anlage 3

1. Zu § 23a:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte des Schemas I ..... 1306 S,
- b) für Beamte des Schemas II  
in den Dienstklassen III bis V ..... 1306 S,  
in den Dienstklassen VI bis IX ..... 1659 S.

2. Zu § 24 Abs. 1 und 3:

Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 2772 S für Oberinnen (Pflegevorsteher),  
Schuloberinnen (Lehrvorsteher);

Diese Zulage erhöht sich

- aa) um 40 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) in der Allgemeinen Poliklinik, im Elisabethspital, Krankenhaus Floridsdorf, Neurologischen Krankenhaus Rosenhügel, Pflegeheim Baumgarten, Pflegeheim Liesing, Preyer'schen Kinderspital, Psychiatrischen Krankenhaus Ybbs und im Pulmologischen Zentrum, für die Schuloberinnen (Lehrvorsteher) in den allgemeinen Krankenpflegeschulen im Allgemeinen Krankenhaus, Elisabethspital, Franz-Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz, Pulmologischen Zentrum, Sozialmedizinischen Zentrum Ost und im Wilhelminenspital, in der Kinderkrankenpflegeschule im Preyer'schen Kinderspital, in der Ausbildungsstätte für psychiatrische Krankenpflege im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe und für die Schuloberin (den Lehrvorsteher) der Sonderausbildungskurse im Rahmen der Fortbildung und Sonderausbildung gemäß § 57a des Krankenpflegegesetzes, BGB1.Nr. 102/1961, im Allgemeinen Krankenhaus;
- bb) um 70 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) im Allgemeinen Krankenhaus, im Franz-Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz, Pflegeheim Lainz, Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe und im Wilhelminenspital;

- cc) um 100 vH für die Generaloberin in der Zentrale der  
Magistratsabteilung 17 - Anstaltenamt.
- b) 2267 S für Lehrassistenten,  
Lehrhebammen,  
Lehrschwestern (Lehrpfleger),  
Oberassistenten der Verwendungsgruppe C,  
Oberhebammen,  
Oberpflegerinnen des Jugendamtes,  
Oberschwestern (Oberpfleger);
- c) 1762 S für Leitende Lehrassistenten,  
Oberassistenten der Verwendungsgruppe B,  
Stationsassistenten,  
Stationshebammen,  
Stationspflegerinnen des Jugendamtes,  
Stationsschwestern (Stationspfleger).

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen  
Dienst beträgt 474 S monatlich.

4. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für den Krankenpflegefachdienst und für  
Hebammen beträgt 1181 S und ab einer Einreihung in Dienst-  
klasse III, Gehaltsstufe 10, 1419 S monatlich.

5. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen  
Dienst beträgt monatlich

in der Dienstklasse III, Gehaltsstufen 1 bis 5 ...	1181 S,
Gehaltsstufen 6 bis 9 ...	1654 S,
ab Gehaltsstufe 10 .....	2128 S,
in den Dienstklassen IV und V .....	2601 S.

6. Zu § 24 Abs. 6:

Die Dienstzulage für Kinderpflegerinnen beträgt 947 S monat-  
lich.

7. Zu § 24 Abs. 7:

Die Dienstzulage für medizinisch-technische Fachkräfte beträgt  
947 S monatlich.

8. Zu § 24 Abs. 8:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter beträgt monatlich  
in der Verwendungsgruppe B ..... 1899 S.,  
in der Verwendungsgruppe C ..... 3065 S.

9. Zu § 24 Abs. 9:

Die Dienstzulage für Erzieher beträgt monatlich  
in der Verwendungsgruppe C ..... 463 S.,  
in der Verwendungsgruppe D ..... 664 S.

10. Zu § 24 Abs. 10:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 2838 S für Hauptbrandmeister;
- b) 2128 S für Oberbrandmeister;
- c) 1654 S für Brandmeister,

Inspektions-Rauchfangkehrer nach Vollendung  
einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-  
Rauchfangkehrer;

- d) 594 S für Inspektions-Rauchfangkehrer vor Vollendung  
einer sechsjährigen Dienstzeit als  
Inspektions-Rauchfangkehrer,  
Löschmeister,  
Oberfeuerwehrmänner.

11. Zu § 24 Abs. 11:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt 594 S monatlich.

12. Zu § 26 lit. a Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht  
sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! <u>in den Gehaltsstufen</u> !			! ab der Gehalts- ! stufe 13 !
	! 1 bis 8 !	! 9 bis 12 !	! !	
! S c h i l l i n g !				
! I	! 5918	! 6326	! 6713	!
! II	! 5325	! 5697	! 6044	!
! III	! 4732	! 5066	! 5371	!
! IV	! 4138	! 4426	! 4705	!
! V	! 3551	! 3793	! 4026	!



b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereicht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! in den Gehaltsstufen		! ab der Gehalts- ! stufe 13
	! 1 bis 8	! 9 bis 12	
! S c h i l l i n g			
! I	! 2894	! 3131	! 3370
! II	! 2373	! 2562	! 2757
! III	! 1908	! 2052	! 2195
! IV	! 1594	! 1710	! 1828
! V	! 1329	! 1426	! 1525

c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereicht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! in den Gehaltsstufen		! ab der Gehalts- ! stufe 13
	! 1 bis 8	! 9 bis 12	
! S c h i l l i n g			
! I	! 2254	! 2461	! 2650
! II	! 1902	! 2062	! 2200
! III	! 1589	! 1714	! 1831
! IV	! 1324	! 1438	! 1525
! V	! 953	! 1028	! 1098

d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 3 eingereicht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! in den Gehaltsstufen		! ab der Gehalts- ! stufe 16
	! 1 bis 10	! 11 bis 15	
! S c h i l l i n g			
! I	! 433	! 456	! 495
! II	! 623	! 635	! 669
! III	! 891	! 916	! 972
! IV	! 1240	! 1270	! 1346
! V	! 1324	! 1370	! 1470
! VI	! 1785	! 1822	! 1942
! VII	! 2240	! 2276	! 2430
! VIII	! 2692	! 2727	! 2913
! IX	! 3144	! 3175	! 3393
! X	! 3600	! 3624	! 3874



b) Beamte des Schemas II:

!Gehalts- !Verwendungsgruppe E!			!Gehalts- !Verwendungsgruppe D!		
!stufe	! Dienstklasse III !		!stufe	! Dienstklasse III !	
!	! S c h i l l i n g !		!	! S c h i l l i n g !	
! 19	!	11623	!	!	14311
! 20	!	11762	!	!	14990

!Dienst- !klasse	! Gehaltsstufe !						
	! 10 !	! 9 !	! 7 !				
!	! S c h i l l i n g !						
! IV	!	19741	!	-	!	-	!
! V	!	24024	!	-	!	-	!
! VI	!	30398	!	-	!	-	!
! VII	!	43083	!	-	!	-	!
! VIII	!	-	!	57790	!	-	!
! IX	!	-	!	-	!	69560	!

c) Beamte des Schemas II L:

!Gehalts- !stufe	! Verwendungsgruppe !										
	! L 3 !	! L 2b 1 !	! L 2a 1 !	! L 2a 2 !	! L 1 !						
!	! S c h i l l i n g !										
! 18	!	20079	!	25043	!	29328	!	33778	!	41643	!
! 19	!	20868	!	26051	!	30419	!	35144	!	43758	!"

## Artikel II

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGB1. für Wien Nr. 22/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 17/1988, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Der Pensionsbeitrag beträgt ab 1. Jänner 1989 9,75 vH und ab 1. Jänner 1990 10 vH dieser Nebengebühren."

## Artikel III

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenußfähigem Monatsbezug eine Pflegedienst-Chargenzulage enthalten ist, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug die Pflegedienst-Chargenzulage statt mit den Beträgen gemäß Z 2 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

1752 S für Lehrassistenten,

Lehrhebammen,

Lehrschwestern (Lehrpfleger),

Lehrvorsteher (Lehroberinnen),

Leitende Lehrassistenten,

Oberassistenten,

Oberhebammen,

Oberinnen,

Oberschwestern (Oberpfleger),

Pflegevorsteher,

Schuloberinnen;

1049 S für Stationsassistenten,

Stationshebammen,

Stationsschwestern (Stationspfleger).

#### Artikel IV

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenußfähigem Monatsbezug eine Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst enthalten ist, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug diese Dienstzulage statt mit den Beträgen gemäß Z 5 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

In der Dienstklasse III,

Gehaltsstufen 1 bis 4 .....	956 S,
Gehaltsstufen 5 bis 8 .....	1432 S,
ab Gehaltsstufe 9 .....	1671 S,
in den Dienstklassen IV und V .....	1908 S.

#### Artikel V

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1973 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenußfähigem Monatsbezug eine Feuerwehr-Chargenzulage enthalten ist, ist dem ruhegenußfähigen Monatsbezug die Feuerwehr-Chargenzulage statt mit den Beträgen gemäß Z 10 und 11 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

1960 S für Hauptbrandmeister;

1225 S für Oberbrandmeister;

618 S für Brandmeister,

Inspektions-Rauchfangkehrer,

Löschmeister.

#### Artikel VI

Bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und in deren ruhegenüßfähigem Monatsbezug eine Dienstzulage für Sozialarbeiter enthalten ist, ist dem ruhegenüßfähigen Monatsbezug diese Dienstzulage statt mit den Beträgen gemäß Z 8 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 mit folgenden Beträgen zugrunde zu legen:

In der Dienstklasse III,	
Gehaltsstufen 1 bis 4 .....	956 S,
Gehaltsstufen 5 bis 8 .....	1432 S,
ab Gehaltsstufe 9 .....	1671 S,
in den Dienstklassen IV und V .....	1908 S.

#### Artikel VII

Die Gemeinde hat die in den Art. III bis VI geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

#### Artikel VIII

Die in den Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I und die in den Art. III bis VI genannten Beträge erhöhen sich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1990 um 2,9 vH. Dabei sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Die neuen Beträge sind durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.

#### Artikel IX

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

Das geltende Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet mit 31. Dezember 1988. Für die Zeit ab 1. Jänner 1989 ist eine Neuregelung erforderlich.

Ziel:

1. Anhebung der Bezüge der Beamten der Gemeinde Wien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Geldwertentwicklung.
2. Erhöhung des Pensionsbeitrages, den der Beamte für den Monatsbezug und für die Nebengebühren zu entrichten hat.

Lösung:

1. Entsprechend einem am 18. November 1988 abgeschlossenen Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sollen die Bezüge der Beamten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1989 um 2,9 vH angehoben werden. Ab 1. Jänner 1990 sollen die sich für 1989 ergebenden Bezüge um weitere 2,9 vH erhöht werden.
2. Der Pensionsbeitrag, den der Beamte des Dienststandes zu entrichten hat, soll ab 1. Jänner 1989 von bisher 9,5 vH auf 9,75 vH und ab 1. Jänner 1990 auf 10 vH der Bemessungsgrundlage angehoben werden.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die jährlichen Mehrkosten der Anhebung der Bezüge werden (einschließlich der Anhebung der Nebengebühren, der Pensionen und der Bezüge der Vertragsbediensteten und unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Pensionsbeitrages) für das Jahr 1989 etwa 705 Millionen Schilling (davon entfallen auf die Wiener Stadtwerke ca. 200 Millionen) und für das Jahr 1990 weitere 725 Millionen Schilling (davon entfallen auf die Wiener Stadtwerke ca. 206 Millionen) betragen.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1967 (30. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) und das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (10. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966) geändert werden.

Die Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung ab 1989 brachten am 18. November 1988 das Ergebnis, daß die Bezüge der Beamten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1989 um 2,9 vH und ab 1. Jänner 1990 um weitere 2,9 vH erhöht werden. Gleichzeitig soll der vom Beamten zu leistende Pensionsbeitrag ab 1. Jänner 1989 auf 9,75 vH bzw. ab 1. Jänner 1990 auf 10 vH angehoben werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

Mit der Änderung der Zitierung wird lediglich auf das mit 1. Jänner 1989 im Kraft tretende Einkommensteuergesetz 1988 Bedacht genommen.

Zu Art. I Z 2:

Diese Bestimmung enthält die Erhöhung des Pensionsbeitrages, den der Beamte vom Gehalt und den ruhegenußfähigen Zulagen zu entrichten hat, von derzeit 9,5 vH auf 9,75 vH für die Zeit ab 1. Jänner 1989 bzw. auf 10 vH für die Zeit ab 1. Jänner 1990.

Zu Art. I Z 3:

Die Anlage 2 enthält die ab 1. Jänner 1989 geltenden Gehaltsansätze. Die Anlage 3 hat die ab 1. Jänner 1989 geltenden Ansätze der ruhegenußfähigen Dienstzulagen zum Inhalt.

Zu Art. II:

Durch die vorliegende Änderung des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 wird der Pensionsbeitrag, den der Beamte für die bezogenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren zu entrichten hat, ab 1. Jänner 1989 auf 9,75 vH und ab 1. Jänner 1990 auf 10 vH angehoben.



Zu Art. III bis VI:

Entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhung sollen ab 1. Jänner 1989 auch die Beträge erhöht werden, mit denen bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1972, dem 1. Jänner 1973 oder dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, bestimmte Dienstzulagen in der Pension berücksichtigt werden.

Zu Art. VII:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG für jene Teile des Gesetzes erforderlich, die nicht zum Bestandteil der Besoldungsordnung 1967 und des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 werden.

Zu Art. VIII:

Entsprechend dem im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Verhandlungsergebnis vom 18. November 1988, das auch eine Besoldungsregelung für 1990 beinhaltet, sollen die für 1989 geltenden Bezugsansätze mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1990 um 2,9 vH erhöht werden.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. I Z 1:

(§ 5 Abs. 2 erster Satz der  
Besoldungsordnung 1967)

§ 5. (1) ....

(2) Einkünfte im Sinne dieses  
Gesetzes sind die im § 2  
des Einkommensteuergesetzes  
1972, BGBI.Nr. 440,  
angeführten Einkünfte, so-  
weit sie nicht steuerfrei  
sind ....

(3) bis (6) ....

Art. I Z 2:

(§ 6a Abs. 1 der Besoldungs-  
ordnung 1967)

§ 6a. (1) Der Beamte hat einen  
monatlichen Pensionsbeitrag zu ent-  
richten. Der monatliche Pensions-  
beitrag beträgt für die Zeit ab  
1. Juli 1988 9,5 vH der Bemessungs-  
grundlage. Diese besteht aus  
1. dem Gehalt und  
2. den ruhegenußfähigen Zulagen,  
die der besoldungsrechtlichen  
Stellung des Beamten entsprechen.  
Den Pensionsbeitrag von 9,5 vH hat  
der Beamte auch von den Teilen der  
Sonderzahlung zu entrichten, die  
den unter Z 1 und 2 genannten Be-  
zügen entsprechen.

(2) (3) ....

Art. I Z 1:

(§ 5 Abs. 2 erster Satz der  
Besoldungsordnung 1967)

§ 5. (1) ....

(2) Einkünfte im Sinne dieses  
Gesetzes sind die im § 2  
des Einkommensteuergesetzes  
1988, BGBI.Nr. 400,  
angeführten Einkünfte, so-  
weit sie nicht steuerfrei  
sind ....

(3) bis (6) ....

Art. I Z 2:

(§ 6a Abs. 1 der Besoldungs-  
ordnung 1967)

§ 6a. (1) Der Beamte hat einen  
monatlichen Pensionsbeitrag zu ent-  
richten. Der monatliche Pensions-  
beitrag beträgt für die Zeit ab  
1. Jänner 1989 9,75 vH und für die  
Zeit ab 1. Jänner 1990 10 vH der  
Bemessungsgrundlage. Diese besteht  
aus  
1. dem Gehalt und  
2. den ruhegenußfähigen Zulagen,  
die der besoldungsrechtlichen Stel-  
lung des Beamten entsprechen. Den  
Pensionsbeitrag in der angeführten  
Höhe hat der Beamte auch von den  
Teilen der Sonderzahlung zu ent-  
richten, die den unter Z 1 und 2  
genannten Bezügen entsprechen.

(2) (3) ....

alt

neu

Art. II:

(§ 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966)

§ 2. (1) ....

(2) Der Beamte des Dienststandes hat von den bezogenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 9,5 vH dieser Nebengebühren.

(3) ....

Art. II:

(§ 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966)

§ 2. (1) ....

(2) Der Beamte des Dienststandes hat von den bezogenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt ab 1. Jänner 1989 9,75 vH und ab 1. Jänner 1990 10 vH dieser Nebengebühren.

(3) ....